

Franckesche Stiftungen zu Halle

D. Joachim Langens, Der Theologischen Facultæt zu Halle Senioris, und des Semin. Theolog. Direct. Lebenslauf, Zur Erweckung seiner in der ...

Lange, Joachim

Halle, 1744

VD18 11409371

Dogmatische Abhandlung, darinn erwiesen wird, daß in Religions= und Glaubenssachen gegen die darinnen irrende, ja auch für Ketzer zuhaltende, kein Religionszwang zur Kränkung des Gewissens statt ...

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the Head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

[urn:nbn:de:gbv:ha33-1-176695](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:ha33-1-176695)

angenommenen Macht und Gerichtsbarkeit von fleischlich gesinneten und unruhigen Lehrern, zum theil schon vor dem eigentlichen Pabstthum auf-gebrachte, und unter demselben immer höher ge-triebene **bischöfliche Recht und Amt** ist in Ansehung der heiligen Schrift, oder der göttlichen Verordnung, ein **Unding** und ein **papistisch Gemächte**, das zum Nachtheil der Regenten, des Lehramts und des Hausstandes, mit Gewissenskränkung vieles Unheil angerichtet hat.

Dogmatische Abhandlung,
darinn erwiesen wird,
daß in
Religions- und Glaubenssachen
gegen die darinnen irrende, ja auch für
Keger zuhaltende,
kein Religionszwang
zur Kränkung des Gewissens
statt finde.

Die Rede und Frage ist von solchen in Religions- und Glaubenslehren gröblich Irrenden, die sich dabey als Mitglieder der menschlichen und bürgerlichen Societät unsträflich und ruhig

hig verhalten; ob man dieselbe ihrer Irrthümer wegen überhaupt verfolgen, und insonderheit mit dem Gefängniß und der Landesverweisung, ja gar mit Beraubung ihres Lebens, gewaltsamerweise zu bestrafen habe? Hierzu sage ich nein, und erweise die Verneinung mit folgenden wichtigen Gründen;

I.

Gott selbst ist nach der Schöpfung Urheber von der Freyheit des Willens, und richtet sich nach derselben mit seinem Verhalten gegen die Menschen in der gnädigen Berufung, Bekehrung, Erneuerung und Bewahrung, auch in dem künftigen Weltgerichte, wie in den obigen Grundsätzen erwiesen ist. So majestätisch, autoritativisch und ernstlich aber auch gleich seine Gesetzgebung gewesen ist, so wenig hat er sich doch dabei eine solche Beherrschung des freyen Willens genommen, daß er ihn aufgehoben habe. Da nun die Freyheit des Gewissens mit der des Willens in der genauesten Verknüpfung stehet, und daher Gott dem Menschen so wol jene, als diese läßt, so eignet sich ein Mensch, welcher der Irrenden Gewissen kränket, und ihnen ihre von Gott gelassene Freyheit nimmt, eine mehr als göttliche Auctorität und Macht zu, er erhebet sich gar über Gott, und machet sich zum Antichrist: wiewol auch

auch dieser sich nicht so wol über Gott, als an Gottes statt setzet.

2. Als in der Gleichnißrede von dem Unkraut unter dem guten Weizen auf dem Acker, die Knechte zu dem Hausvater tretend mit dieser Anfrage vorgestellt wurden: **Herr, wilt du, daß wir hingehen und das Unkraut ausgäten,** so that Christus diesen auf die Gewissensfreyheit gehenden Ausspruch: **Nein: auf daß ihr nicht den Weizen mit ausraufet, so ihr das Unkraut ausgätet.** Lasset beydes mit einander wachsen, bis zur Ernte, und um die Erntezeit will ich zu den Schnittern sagen: **Sammet zuvor das Unkraut und bindet es in Bündlein, daß man es verbrenne, aber den Weizen sammet mir in meine Scheuren.** Matth. 13. v. 26. u. f. Daß allhier durch das Unkraut keine grobe Verbrechen, sondern gefährliche Irrthümer, die sich nach der allwissenden Vorhersehung Christi in der Kirche äussern würden, zu verstehen sind, das erhellet aus dem Gegensatz von dem guten Samen, wie auch aus dem obrigkeitlichen Amte; als welches er wider die Verbrechen keinesweges aufgehoben, sondern vielmehr bekräftiget hat.

3. Die Vorschrift und das Verhalten der Apostel bestätigt die Gewissensfreyheit nicht weniger. Denn wir finden darinnen gegen die Aler-

Q

ger-

gernisse der Lehre und des Lebens weiter nichts, als diese, wie eines Theils dem Samaritanismo und Indifferentismo, oder dem Mischmasch der Wahrheiten und Irrthümer, also auch andern Theils dem Fehermacherischen Gewissenszwange entgegen gesetzte drey Stücke: Den **Vortrag der Wahrheit** zum überzeugenden Unterricht der Irrenden; die **Erweisung** der ertragenden und langmüthigen **Liebe**, wenn man mit je-
ner seinen Zweck nicht erreicht; und nach Beschaffenheit der Aergernisse die **Vermeidung** aller, nicht bürgerlichen, sondern kirchlichen und brüderlichen Gemeinschaft, mit hinzugethaner **Warnung** vor der Verleitung, wie aus folgenden Schriftstellen erhellet: Apostg. 20, 29 = 31. Röm. 16, 17. 12. 1 Cor. 5, 7. 9. u. f. 2 Cor. 10. 4. 5. 6. c. 11, 13. 14. 15. Gal. 1, 8. 9. c. 3, 1. c. 5, 7. 8. 9. c. 6, 12. 13. Eph. 4, 14. Phil. 1, 14. u. f. c. 3, 2. 18. 19. Col. 2, 8. 16. 18. u. f. 2 Thess. 2, 2. 3. c. 3, 14. 15. 1 Tim. 1, 3. u. f. 19. c. 6, 3. 4. 5. 20. 21. u. f. 2 Tim. 1, 15. c. 2, 16. 18. u. f. c. 3, 1. u. f. v. 8. 9. 10. c. 4, 2. u. f. auch v. 14. 15. Tit. 1, 10. 11. 13. c. 3, 9. 10. 11. 2 Petr. ganz. Joh. 2, 18. 19. 22. c. 3, 7. c. 4, 1. u. f. 2 Joh. 6. v. 8. u. f. Jud. v. 4. 8. u. f. auch 16. 19. 22. 23. u. f. w. Daß aber Petrus Apostg. 5. und Paulus c. 13, 9. u. f. 1 Cor. 5, 1. u. f. 1 Tim. 1, 20. weiter gegangen sind, daß sind ganz außerordentliche und gar seltene Fälle, die man ihrer Wunderthätigkeit gleich zu achten hat.

4. Die

4. Die Gemüthsbeschaffenheit der Irrenden. Denn sie sind theils geistlich Todte, theils Kranke; Kranke aber pfleget man nicht zu verfolgen, sondern zu tragen und ihre Genesung zu besorgen. Findet man sie gar als geistlich Todte, so hat man ihre Erweckung zu versuchen.

5. Die Vergleichung der Irrthümer des Verstandes mit den Lastern des Willens. Man verfolget und bestrafet der Laster wegen, so fern sie keine den äußerlichen Wohlstand verletzende grobe Verbrechen sind, die damit behaftete nicht, sondern man trägt sie; und, wenn man ein rechtschaffener Christe ist, so giebt man ihnen mit seinem Leben zu ihrer wahren Besserung ein gutes Exempel, betet auch wol für sie. Wäre es nun sehr unbillig, ja ungerecht, jemand um eines also eingeschränckten Lasters willen mit der Strafe des Gefängnisses und der Verjagung, ja gar des gewaltsamen Todes, zu belegen; wie können denn einem die Irrthümer dazu einiges Recht geben, da sie nicht also ausbrechen und ärgerlich werden, als die herrschenden Laster, auch viel schwerer abzulegen sind, als diese?

6. Die eigentliche Beschaffenheit des mit Irrthümern behafteten Verstandes verstattet auch keinen Gewissenszwang. Denn wenn derselbe Irrthümer heget, so hat er davon gewisse Gründe vor und in sich. Sind diese unrichtig, so kan

Q 2

und

und soll man sie zwar ihm durch Vorstellung ihres Ungrundes zu benehmen suchen; allein ein Zwang, wenn jene keinen Eingang findet, hat dagegen nicht statt. Denn eine solche ohne Ueberzeugung angezwungene Annehmung der Wahrheit wäre in der That gar keine. So hat man allhier auch billig einen grossen Unterscheid zu machen unter dem **Willen** und dem **Verstande**. Denn die Aenderung des Willens und Vorsatzes hie und da zu hat der Mensch in seiner Macht, so fern diese in geistlichen Dingen nicht ohne zugelassene Einwirkung Gottes betrachtet wird; nicht aber die Aenderung des Verstandes. So kan auch zwar, wie schon in der ersten Abhandlung erwiesen ist, der arge Wille die Beschäftigung des Verstandes von einer ihr unangenehmen Sache abhalten; aber er kan ihm doch die Gründe seines Irrthums durch seine Beherrschung nicht wegnehmen: wie es denn unbegreiflich ist, daß einer dem Verstande nach vorseßlich irren sollte, gleich wie er dem Willen nach vorseßlich böses thut.

7. Die sehr gemeine und grosse Gefahr, die bey dem Gewissenszwange obwaltet, leidet denselben auch nicht. Der Grund davon ist die sehr grosse Verdorbenheit des menschlichen Geschlechts. Denn nach dieser werden gemeiniglich Wahrheiten für Irrthümer, und diese für jene gehalten. Daher, wenn die unmögliche Beherrschung des Ver-

stam

standes auch möglich wäre, so würden demselben doch gemeiniglich Irrthümer für Wahrheiten aufgedrungen, und also die Zeugen der Wahrheit noch so viel eher und mehr für Ketzer angesehen werden: darauf unser Heiland mit den Worten von **Ausräutung des Weizens** gezielet, und die Erfahrung es überflüssig bezeuget hat.

8. Die **Ungleichheit der Schuld und der Strafe** steht auch dem Gewissenszwange über die massen sehr entgegen. Denn gesetzt, es habe jemand durch Unterlassung des eigenen Nachdenkens, oder des zu suchenden richtigen Unterrichts, selbst Schuld an seinen Irrthümern, er erweise sich auch dabey eigensinnig; so bestehet diese Schuld doch nicht in einem civilen und criminellen Verbrechen: und folglich ist wider das Licht und Recht der Natur höchst unbillig, sie mit einer civilen und criminellen Strafe zu belegen: dazu sich auch nicht leicht eine auch sonst nicht löblich, geschweige löblich, regierende Obrigkeit entschliessen wird, wenn sie nicht von unruhigen Lehrern dazu endlich übertäubet und aufgebracht worden.

9. Der **grosse Schade**, den man dem Irrenden durch Gewissenszwang und Verfolgung am Gemüthe zufüget, ist allhier auch wohl zu erwegen. Denn kan er durch liebreiche und gründliche Vorstellung nicht überzeuget, und zur Absagung

gung seines Irrthums nicht gebracht werden, so machet ihn die leibliche Strafe, die er mit allem Recht für unverschuldet hält, entweder zum schändlichen Heuchler, daß er aus Zwang anders redet, als er überzeuget ist, oder zum hartnäcklichen Starrkopf, und dabey zum eingebildeten Märtyrer.

10. Hiezu kommt der **grosse Schade**, der andern Gemeinen, oder doch einzeln Gliedern derselben, durch die Verjagung eines gefährlich Irrenden, und dabey von seinen für Wahrheit gehaltenen Irrthümern gern sprechenden, zuwächst. Denn an statt dessen, daß das durch Ausbreitung des Irrthums entstandene Uergerniß nur an einem einzigen Orte war, man auch wider dessen Fortpflanzung die von dem göttlichen Worte angewiesene evangelische Mittel hätte gebrauchen sollen und können, so breitet sich das Uergerniß nun über mehrere Orter aus. Wo hat man aber sein lebtag gehört, daß ein Ort, wenn er Leute von ansteckender Kranckheit hat, solche von sich stosse, und zu den Nachbarn jage? oder welcher benachbarter Ort würde es, zu seinem größten Nachtheil, einem andern, der mit den Angesteckten also verfahren wolte, zu gute halten? Gleich wie man nun leiblich Inficirte nicht aus der bürgerlichen Gesellschaft verstößet, sondern, um der fernern Infection vorzubauen, sie in besondere Hut und Aufsicht nimmt: also hat man so viel weniger einen
geist-

geistlich Inficirten aus der bürgerlichen Gesellschaft, wenn man ihn in der kirchlichen nicht leiden kan, oder er sich davon selbst geschieden hat, zu verstossen, so viel weniger er dieselbe beunruhiget. Und dabey bleibet ihm die christliche Gemeine die Liebe schuldig, daß sie unter der Anstalt, die sie gegen mehrere Verführung zu machen hat, ihn noch endlich durch Vortrag der Wahrheit und Erweisung der Liebe zu gewinnen suche.

II. So ist auch alhier die **Größe und Schwere der Verjagungsstrafe** wohl zu erwegen. Sie pflegt zwar für die geringste gehalten zu werden: allein sie ist, oder kan doch in gewisser Masse, schwerer werden, als die Todesstrafe selbst. Denn was einem Landesherrn Recht seyn soll, das kan auch einem andern nicht abgesprochen werden. Wenn nun auch andere solche Ankömmlinge allenthalben verjagen wolten, so würden sie nirgends hin wissen. Solten sie unter die Türcken und Heiden gehen, so würden diese zwar durch ihre Aufnahme und verstattete Religionsfreyheit die Christen beschämen: aber woher sollen die Exulanten die Mittel nehmen, in die weit entlegene Länder der Muhammedaner und Heiden zu kommen? Eine ganz andere Beschaffenheit hat es mit einem civilen Verbrechen und einem deswegen des Landes Verwiesenen. Denn dasselbe wird durch solche Strafe abgethan, und also nimmt es der Relegirte zur Beunruhigung und zum Schaden anderer nicht mit sich;

daher er anderwärtig aufgenommen und geduldet werden kan. Das irrige Gewissen aber nebst den Irrthümern behält ein deswegen Vertriebener in sich, nimmt es mit sich, und wird es sich an ihm anderwärtig eben so wol äussern; und würde er daher nirgends zu dulden seyn: den doch aber Gott selbst duldet, und ihm die freye Luft gönnet; da er seine Sonne aufgehen lästet über die Bösen und über die Guten, und lästet regnen über Gerechte und Ungerechte. Matth. 5, 45.

12. Den Beschluß mache ich mit den Worten Christi, oder mit einer von ihm bestätigten und dadurch gleichsam geadelten Regel aus dem Lichte und Rechte der Natur, Matth. 7, 12. **Alles, was ihr wollet, das euch die Leute thun (folglich auch nicht thun) sollen, das thut (und laßet) ihr ihnen: das ist das Gesetz und die Propheten;** durch welche Worte jene allgemeine Regel und Pflicht ihre rechte Aufklärung bekommt. Wer ist nun aber auch unter denen, die in Religions- und Glaubenssachen von gefährlichen Irrthümern frey sind, der nicht zugeben müsse, es sey möglich gewesen, daß er damit sey behaftet worden? Daher er, vermöge der natürlichen Liebe gegen sich selbst, erkennen wird, es würde die Verfolgung Seiner unrecht gewesen seyn. Zur gar wichtigen Zugabe kan alhier dienen der
entsetz-

entsetzliche Schade, den protestantische Theologi, wann sie durch eingenommene Regenten die Gewissenskränkung verüben, daher ihren eignen Kirchgliedern, und andern Zeugen der Wahrheit unter den Papisten zugesüget haben. Denn die Bestätigung der Regel, **einen Ketzer muß man verfolgen**, lassen sie sich gar wohl gefallen; und machen dazu, als zur zugestandenem propositione maiore, oder Regel, diese minorem, oder Zueignung mit dem Schlusse: **Ihr seyd Ketzer:** und also richten wir euch nach eurem eigenen mit uns gemeinschaftlichen Gesetze: wie solches leider unzehlige mal geschehen ist. Da denn wider die Gewalt keine negatio minoris, oder Vorstellung von ungerechter Zueignung der Regel gilt.

13. Aus diesen zwölf Gründen erhellet nun bey verständigen, und nicht mit gar zu starken Vorurtheilen eingenommenen Lesern, ganz Sonnenklar, daß die **Gewissenskränkung** eine so schwere Verfündigung sey, die da streite wider Gott und sein Wort, wider das Verhalten der apostolischen und auch nachhero apostolisch gesinneten Kirche, wie auch wider die gesunde Vernunft, oder wider das Licht und Recht der Natur, und alle natürliche Billigkeit.

14. Es muß aber die **Gewissensfreyheit** keinesweges dazu gemißbrauchet werden, daß einer,

den man in Hofnung der Gewinnung träget, durch seine irrige Meinungen wolle suchen, mit Verwirrung des Gewissens bey andern, sich einen Anhang und Jünger zu machen: noch daß ein öffentlicher Lehrer, wenn er auf Grundirrthümer verfallen, und sie seiner Gemeine, als Wahrheit, bezubringen suchen würde, könne bey seinem Amte gelassen werden. Denn dahin reicher die Freyheit des Gewissens keinesweges.



Väter: